

Name, Vorname		Dienst-/Amtsbezeichnung
Privatanschrift		Telefon
Bisherige Schule <b>(bitte unbedingt angeben)</b>	Schulform	Personal-Aktennummer

Bezirksregierung Düsseldorf  
Postfach 30 08 65  
40408 Düsseldorf

**Fortbildungs- und Wiedereingliederungshilfe für beurlaubte Lehrkräfte**

Rundverfügung der Bezirksregierung Düsseldorf vom 30.03.2001– 47.1.1/17 – (auszugsweise beigelegt)

Ich nehme das Angebot "Fortbildungs- und Wiedereingliederungshilfe für beurlaubte und freigestellte Lehrkräfte" an, mich während der Beurlaubung/Freistellung in einer Schule ("Kontaktschule") über aktuelle schulfachliche und schulrechtliche Fragen sowie über Fortbildungsangebote informieren zu können.

Ich möchte als "Kontaktschule"

- meiner bisherigen Einsatzschule
- der näher gelegenen Schule

zugeordnet werden.

Ich bitte, die o. a. Schule entsprechend zu informieren.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift

## **Fortbildungs- und Wiedereingliederungshilfe für beurlaubte und freigestellte Lehrkräfte**

### **"Kontaktschule"**

Beurlaubten und freigestellten Lehrkräften des Bezirks wird als "Fortbildungs- und Wiedereingliederungshilfe" die Möglichkeit geboten, sich während ihrer Beurlaubung/Freistellung an einer Schule (ihrer "Kontaktschule") über aktuelle schulfachliche und schulrechtliche Fragen sowie über Fortbildungsangebote zu informieren.

Beurlaubungen und Freistellungen werden nach folgenden Rechtsvorschriften gewährt:

- § 78 e Landesbeamtengesetz (LBG) – Beurlaubung aus arbeitsmarktpolitischen Gründen
- § 85 a LBG – Beurlaubung aus familiopolitischen Gründen
- Beurlaubung nach der Erziehungsurlaubsverordnung (ErzUV)
- § 12 Sonderurlaubsverordnung (SUrIV) – Beurlaubung aus sonstigen Gründen
- § 78 b Abs. 4 LBG – Freistellung nach der sog. Sabbatjahrregelung.

Die "Kontaktschule" ihrerseits lädt die genannten Lehrkräfte zu Veranstaltungen im Rahmen des Schulmitwirkungsgesetz und zu sonstigen Schulveranstaltungen ein. Die Lehrkräfte nehmen an den Veranstaltungen als Gäste teil. Darüber hinaus besteht für sie die Möglichkeit, im Rahmen des Programms "Geld statt Stellen" während der Zeit der Beurlaubung/Freistellung vorübergehend stundenweise bezahlten Unterricht zu erteilen und auch auf diese Weise den Kontakt zur Schule zu pflegen.

Für Lehrkräfte, die nach § 78 e LBG und § 12 SUrIV beurlaubt sind oder sich nach § 78 b Abs. 4 LBG im Freistellungsjahr befinden, ist die ehemalige Dienststelle "Kontaktschule". Lehrkräfte, die nach § 85 a LBG und den Vorschriften der Erziehungsurlaubsverordnung beurlaubt sind, benennen entweder ihre ehemalige oder eine näher gelegene Schule als ihre "Kontaktschule". Ein Anspruch, nach der Rückkehr an dieser Schule eingesetzt zu werden, besteht jedoch nicht.

Lehrkräfte, die während ihrer Beurlaubung/Freistellung einer "Kontaktschule" zugeordnet werden möchten, teilen dies in ihrem Antrag auf Beurlaubung bzw. Gewährung eines Sabbatjahres der Bezirksregierung oder ihrem Schulamt mit. Die jeweilige "Kontaktschule" wird von mir oder vom jeweiligen Schulamt informiert und setzt sich mit der Lehrkraft in Verbindung. Auch die an den Schulen eingesetzten Ansprechpartnerinnen für Gleichstellungsfragen informieren über alle im Zusammenhang mit der Kontaktschule entstehenden Fragen.

Die Teilnahme der beurlaubten/freigestellten Lehrkräfte an schulischen Veranstaltungen ist dienstunfallrechtlich geschützt. Anträge auf Gewährung von Dienstunfallschutz bitte ich vor Beginn der Veranstaltung zu stellen.